

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES KREISES STORMARN

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2024** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	508.412.308,38	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	524.471.103,73	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	16.058.795,35	EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	16.058.795,35	EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0,00	EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	499.386.444,45	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	508.695.938,89	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.034.160,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investi- tionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	34.411.982,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und In- vestitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigun- gen auf	27.048.400,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.452.000,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	848,51	Stellen

§ 3

Der Umlagesatz für die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **26,50** v. H.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 100.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO für übertragbar erklärt.
- (3) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 1.000.000,00 EUR versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Bad Oldesloe, 18.12.2023

Dr. Henning Görtz
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, den 19.12.2022

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen
Im Auftrag
Sarah Burmeister